

Ortsübliche Bekanntmachung über den Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag der MAN Energy Solutions SE auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie Wiedereinleiten in den Untergrund bzw. Stadt- und Malvasierbach und Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach im Bereich des Betriebsgeländes der Firma MAN Energy Solutions SE, Industriepark Augsburg GmbH, MT Aerospace AG (Gemarkung Augsburg, Fl.nr. 3580, 3580/2 und 3507/2)

Mit Schreiben vom 11.05.2020 wurde beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Ableitung von Wasser zu Kühlzwecken aus den oben genannten Oberflächengewässern und Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken beantragt. Nach Verwendung erfolgt die Wiedereinleitung in die genannten Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Weiterführung einer bereits bestehenden Erlaubnis in weitgehend gleichem Umfang. Ergänzend wird die Wiedereinleitung von Siebabspritzwasser in die betreffenden Oberflächengewässer beantragt.

Für das o. g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch.

Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die hier beantragte Zutageförderung von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der zutage geförderten Menge über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll. Die beantragten Ableitungen und Wiedereinleitungen aus den Oberflächengewässern fallen nicht unter die Voraussetzungen des UVPG.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gefördert wird das Grundwasser über bereits bestehende und betriebene Brunnenanlagen Br. 5/B7 und Br. 6/C19 auf dem Betriebsgelände der MAN Energy Solutions SE. Durch die beantragte Fördermenge im zu betrachtenden Fördergebiet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Fördermenge ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die Brunnen befinden sich auf dem Werksgelände. Durch die geplante Zutageförderung ergibt sich keine negative Grundwasserbilanz, da Grundwasserneubildung und Grundwasserzustrom größer sind als die Fördermenge. Die Bildung der Absenktrichter ist kleinräumig und überwiegend auf das Werksgelände begrenzt. Südlich des Werksgeländes zählt ein kleines Areal zum Wirkbereich, hier sind keine Schutzgebiete vorhanden. Eine Auswirkung auf die Vegetation ist nicht gegeben. Mit dem Antrag auf Zutageförderung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf die eingereichten Planunterlagen, insbesondere auf das hydrogeologische Fachgutachten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 15.07.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde